

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 02. Juni 2020

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

BASTIN-VEITHEN, ~~HEINEN-CURNEL~~, MERTES, MÜLLER, HENNES,
NEUENS, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER, JOST,
~~VEITHEN~~ und SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend: HEINEN-CURNEL, MAUS und VEITHEN, Mitglieder, entschuldigt.

Zu Beginn der Sitzung war Herr HEYEN, 3. Schöffe, abwesend.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2020

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2020 wird EINSTIMMIG genehmigt.

KULTUS

In Anwendung von Artikel 26 § 1 2. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 zieht sich Herr M. THOME, 2. Schöffe, von der Beratung des nachfolgenden Punktes zurück.

Rechnungsablage 2019 der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL: Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 02.03.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.04.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 30.04.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 06.04.2020;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite:	82.787,66 €
- auf der Ausgabenseite:	73.213,60 €

und mit einem Überschuss von 9.574,06 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 02.03.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 82.787,66 €
- auf der Ausgabenseite: 73.213,60 €

und wird mit einem Überschuss von 9.574,06 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Rechnungsablage 2019 der Kirchenfabrik Sankt Luzia BORN: Billigung **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 12.02.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.04.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 30.04.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 07.04.2020;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom

Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 27.588,70 €
- auf der Ausgabenseite: 25.253,47 €

und mit einem Überschuss von 2.335,23 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.I/8a: Schaffung eines neuen Postens für die Teilnahme in der Vermögensverwaltung : 30,00 €

A.II/57: Reduzierung des Postens für Sabam und Reobel auf 58,00 € und Verschiebung von 30,00 € auf den neu geschaffenen Posten A.I/8a für die Teilnahme in der Vermögensverwaltung.

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, nach den erfolgten Berichtigungen besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 12.02.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 27.588,70 €
- auf der Ausgabenseite: 25.253,47 €

und wird mit einem Überschuss von 2.335,23 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Rechnungsablage 2019 der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH: Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 04.03.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.04.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 30.04.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 07.04.2020;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom

Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 23.570,24 €
- auf der Ausgabenseite: 18.799,88 €

und mit einem Überschuss von 4.770,36 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 04.03.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 23.570,24 €
- auf der Ausgabenseite: 18.799,88 €

und wird mit einem Überschuss von 4.770,36 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Rechnungsablage 2019 der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH: Billigung - DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 28.02.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.04.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 30.04.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.04.2020;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite:	26.298,19 €
- auf der Ausgabenseite:	19.655,26 €

und mit einem Überschuss von 6.642,93 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 mit folgenden Bemerkungen und Berichtigungen genehmigt hat:

Allgemeine Bemerkung: Alle Belege sollen mit den diesbezüglichen Bankauszügen hinzugefügt werden.

A.I/8a: Schaffung eines neuen Postens für die Teilnahme in der Vermögensverwaltung : 30,00 €

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, nach den erfolgten Berichtigungen besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 28.02.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| - auf der Einnahmeseite: | 26.298,19 € |
| - auf der Ausgabenseite: | 19.685,26 € |

und wird mit einem Überschuss von 6.612,93 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Rechnungsablage 2019 der Kirchenfabrik Sankt Barbara IVELDINGEN: Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 18.02.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.04.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 30.04.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.04.2020;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom

Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 31.405,58 €
- auf der Ausgabenseite: 18.518,35 €

und mit einem Überschuss von 12.887,23 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 18.02.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 31.405,58 €
- auf der Ausgabenseite: 18.518,35 €

und wird mit einem Überschuss von 12.887,23 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Rechnungsablage 2019 der Kirchenfabrik Sankt Martinus MEYERODE: Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 03.03.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.04.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 30.04.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 27.04.2020;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom

Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 19.086,84 €
- auf der Ausgabenseite: 22.057,81 €

und mit einem Defizit von 2.970,97 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass das Defizit der Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 auf Mindereinnahmen in der Vermietung des Pfarrhauses in MEYERODE zurück zu führen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 03.03.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 19.086,84 €
- auf der Ausgabenseite: 22.057,81 €

und wird mit einem Defizit von 2.970,97 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Rechnungsablage 2019 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE: Gutachten DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Kirchenfabrikates St. Wendelinus WALLERODE vom 05.02.2020 und der beiliegenden Unterlagen über die Jahresrechnung des Jahres 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 05.02.2020 über die Jahresrechnung des Jahres 2019 günstig zu begutachten.

Rechnungsablage 2019 der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY/ST.VITH: Gutachten DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Aufgrund des Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 11.02.2020 über die Verabschiedung der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2019, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	43.650,08 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	37.397,98 €

und mit einem Überschuss von 6.252,10 € abgeschlossen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur Rechnung der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2019 zu äußern.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an die Protestantische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und an das Provinzialkollegium LÜTTICH.

Ö.S.H.Z.

Billigung der Rechnungsablage 2019 des Ö.S.H.Z. **DER GEMEINDERAT,**

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 27. April 2020, womit der Sozialhilferat die Rechnungsablage 2019 des Ö.S.H.Z. genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die Rechnungsablage 2019 wie folgt abschließt :

GESAMTEINNAHMEN :	880.053,87 €
GESAMTAUSGABEN :	611.378,67 €
ÜBERSCHUSS :	268.675,20 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Präsidenten des Ö.S.H.Z. AMEL;

Aufgrund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 und 04.03.1996 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 89;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 27. April 2020 über die Genehmigung der Rechnungsablage 2019 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

IMMOBILIEN

Endgültige Beschlüsse

Verkauf eines Wegeabsplasses längs des Gemeindeweges „Hansen Hüll“ in der Ortschaft SCHOPPEN

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschluss vom 04. Februar 2020, womit prinzipiell beschlossen worden ist, den Eheleuten HUYGHE- DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1 einen Wegeabpliss längs des Gemeindeweges „Hansen Hüll“ in der Ortschaft SCHOPPEN mit einem Flächeninhalt von 114 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass dieser Wegeabsplass auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 28.11.2019 in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 114 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 05. Februar 2020 bis zum 21. Februar 2020 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 27. Februar 2020, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 28.11.2019 in gelber Farbe eingezeichneten Wegeabsplass zu deklassieren.
2. Den Eheleuten Rudy und Jacqueline HUYGHE- DE MUYNCK aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1 diesen Wegeabsplass längs des Gemeindeweges „Hansen Hüll“ in der Ortschaft SCHOPPEN mit einem Flächeninhalt von 114 m² zum Preis in Höhe von 399,00 € zu verkaufen.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verkauf eines Geländeteilstückes von 25 m² aus der Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 363D an ORES Assets für den Bau einer Trafostation in der Ortschaft HERRESBACH, Ins Flostal

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 10. März 2020, womit prinzipiell beschlossen worden ist, ORES Assets mit Sitz in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet 2 ein Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 12, Flur C, Nr. 363D mit einem Flächeninhalt von 25 m² zum Preis in Höhe von 25,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück auf dem beiliegenden

Vermessungsplan des Landmessers A. GENOTTE vom 27.08.2019 in blauer Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 25 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 18. März 2020 bis zum 03. April 2020 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 27. Februar 2020, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. ORES Assets mit Sitz in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet 2 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 12, Flur C, Nr. 363D mit einem Flächeninhalt von 25 m² zum Preis in Höhe von 625,00 € zu verkaufen.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf der in der Ortschaft BORN gelegenen Parzellen Gem. 15, Flur A, Nr. 21P5 und Nr. 21R5 im Hinblick auf die Anlegung eines Radverbindungsweges DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28. April 2020, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die in der Ortschaft BORN gelegenen Parzellen Gem. 15, Flur A, Nr. 21P5 und Nr. zum Preis in Höhe von 1,50 €/m² zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass die fraglichen Parzelle im Hinblick auf die Anlegung eines Radverbindungsweges zwischen dem bestehenden Ravelweg BORN "Zur Hülsburg" und KAISERBARACKE angekauft werden sollen;

In Anbetracht dessen, dass die Eigentümer der betroffenen Parzellen bereit sind, dieselben an die Gemeinde AMEL abzutreten;

In Erwägung dessen, dass während des vom 29.04.2020 bis zum 15.05.2020 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 10. Oktober 2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die in der Ortschaft BORN gelegene Parzelle Gemarkung 15, Flur A, Nr. 21P5, Eigentum des Herrn André JACOBS aus 4770 BORN, Rechter Straße 122, mit einem Flächeninhalt von 38 Ar 02 Ca. zum Preise in Höhe von 5.703,00 € zu erwerben.
2. Die in der Ortschaft BORN gelegene Parzelle Gemarkung 15, Flur A, Nr. 21R5, Eigentum der Frau Myriam JACOBS aus 4780 RECHT, Kuhnenbrunnen 10/2/1 und des Herrn Raymund DRÖMMER aus 4790 THOMMEN, Kreuzberg 20, mit einem Flächeninhalt von 10 Ar 33 Ca. zum Preise in Höhe von 1.549,50 € zu erwerben.
3. Die beiden vorgenannten Parzellen mit einem Gesamtflächeninhalt von 4.835 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleihen.
4. Den unter Punkt 1 und 2 angeführten Ankäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Verlegen einer neuen Trinkwasserleitung und Anlegen eines Bürgersteiges längs des Gemeindegeweges „Sonnenhang“ in der Ortschaft HEPPENBACH: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Vergabeart – Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass eine neue Trinkwasserleitung sowie ein Bürgersteig längs eines Teilstückes des Gemeindegeweges „Sonnenhang“ in der Ortschaft HEPPENBACH verlegt bzw. angelegt werden müssen;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten in eigener Regie durch die Gemeindedienste ausgeführt werden sollen;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 9.086,22 € bzw. 33.611,32 €, ohne MwSt., für die Lieferung des erforderlichen Baumaterials vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Lieferung des diesbezüglichen Wasserleitungs- und Wegebbaumaterials im Verhandlungsverfahren vergeben werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Nach Durchsicht von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 8743/732/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welche die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet:
 - Wasserleitungs- und Wegebauaterial zwecks Verlegung einer neuen Trinkwasserleitung und Anlegung eines Bürgersteiges längs des Gemeindegeweges „Sonnenhang“ in der Ortschaft HEPPENBACH

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt in eigener Regie.

2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Lieferaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 9.086,22 € bzw. 33.611,32 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge sind im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
4. Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:

Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.

Ausführungsfristen

Die Frist ist vom Lieferanten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.

Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

5. Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 8743/732/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlegen von neuen Trinkwasserleitungen zwecks Anbindung des Hochbehälters MONTENAU an das Wasserwerk WOLFSBUSCH: Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes – Festlegung der Vergabeart – Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Verlegung von neuen Trinkwasserleitungen zwecks Anbindung des Hochbehälters MONTENAU an das Wasserwerk WOLFSBUSCH ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der

Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen THOME, zuständig für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 unter Artikel 87438/732/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Verlegung von neuen Trinkwasserleitungen zwecks Anbindung des Hochbehälters MONTENAU an das Wasserwerk WOLFSBUSCH zu genehmigen.
2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 87438/732/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Lieferung von Heizöl und Dieselkraftstoff: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Lieferaufträge mit der PROXYFUEL A.G. aus 4760 MANDERFELD, Merlscheid 35 für die Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 30. Juni 2020 auslaufen;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, die Aufträge zur Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2023 neu auszuschreiben;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der beiden Lieferaufträge jeweils unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Durchsicht der beiden vorliegenden Lastenhefte betreffend die Lieferung von Heizöl (Los 1) und Dieseltreibstoff (Los 2) für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2023;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, laut welchem zusätzlich zu den Kirchenfabriken auch den Vereinen, die Möglichkeit gegeben werden soll, sich ebenfalls dem Auftrag zur Lieferung von Heizöl für ihre Vereinsgebäude anzuschließen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Nach Durchsicht des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Ausgabekredite im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird je ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2023.
2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Aufträge ist auf 87.000,00 €, ohne MwSt. für die Lieferung von Heizöl (Los 1) und auf 85.500,00 €, ohne MwSt., für die Lieferung von Dieseltreibstoff (Los 2) festgesetzt.
3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in den beiden diesem Beschluss beigefügten Lastenheften enthalten sind.

5. Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieser Lieferaufträge jeweils im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts einzutragen.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Gewährung eines Funktionszuschusses für die „Tourismusagentur Ostbelgien VoG“ für das Rechnungsjahr 2020 **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 14. Mai 2019 über den Beitritt der Gemeinde AMEL zur VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ und die Gewährung eines Funktionszuschusses für die VoG für das Rechnungsjahr 2019;

In Anbetracht dessen, dass die beigetretenen Gemeinden sich über einen Funktionszuschuss finanziell an der VoG beteiligen, wobei ein Verteilungsschlüssel verwendet wird, der der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde sowie den touristischen Indikatoren der Bettenzahl und der Übernachtungen der Gemeinde Rechnung trägt und dass der Betrag unter Anwendung derselben Indikatoren alle drei Jahre neu berechnet wird;

In der Erwägung, dass sich der jährliche Funktionszuschuss für den Zeitraum 2019-2021 für die Gemeinde AMEL auf 3.857,00 € beläuft;

In der Erwägung, dass die entsprechenden Mittel für das Jahr 2020 Haushaltsplan 2020 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die Gemeinde AMEL gewährt der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ für das Rechnungsjahr 2020 einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.857,00 €.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung ihrer Aufsichtspflicht übermittelt.
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Herrn Regionaleinnehmer a.i. zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Zuwendung des Sondersozialzuschusses zu Gunsten der Musikgruppierung „La Recherche“ **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht dessen, dass sich die Musikgruppe „La Recherche“ sich aus rund 20 Menschen mit und ohne geistige Beeinträchtigung zusammen setzt und somit einen wichtigen Beitrag leistet für die Integration geistig beeinträchtigter Menschen in das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Anbetracht dessen, dass die Instrumente und die Ausrüstung der Musikgruppe in der Nacht vom 21. Februar auf den 22. Februar 2020 gestohlen wurden;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL seit 1985 Hilfsorganisationen, sozialen Vereinigungen und Wohltätigkeitsvereinen einen Sondersozialzuschuss zur Verfügung stellt;

In der Erwägung, dass die Mittel dieses Sondersozialausschusses sich seit dem Jahre 2010 auf 2.500,00 € belaufen;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium vorschlägt, eine Teilsumme des Sondersozialzuschusses in Höhe von 1.000,00 € auf das Konto der Musikgruppe „La Recherche“ zu überweisen;

In der Erwägung, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan 2020 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € auf das Konto BE89 7310 2871 3385 der Musikgruppe „La Recherche“ zu überweisen.
2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer a.i. zur weiteren Veranlassung übermittelt.

UMWELT

Aktionsprogramme der Wallonischen Region für Flüsse (P.A.R.I.S.) – Validierung der P.A.R.I.S.-Projekte der Gemeinde AMEL **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch bildet, und der durch das Dekret vom 4. Oktober 2018 eingefügten Artikel D.33/1 bis D.33/5 und D.35, mit denen verschiedene Texte in Bezug auf Wasserläufe geändert wurden;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht dessen, dass ein Aktionsprogramm der Wallonischen Region für Flüsse (P.A.R.I.S.) für den Zeitraum 2022-2027 für jedes wallonische hydrografische Teilbecken festgelegt werden muss, um die nachfolgenden Zielsetzungen zu erreichen:

- die Umweltziele in Bezug auf die Hydromorphologie des Wasserlaufs und die Anwendung der Bewirtschaftungspläne der wallonischen hydrografischen Becken (PGDH);
- die Ziele in Bezug auf das Hochwasserrisikomanagement, auf die in den Hochwasserrisikomanagementplänen (PGRI) Bezug genommen wird;

In Anbetracht dessen, dass durch diese Aktionsprogramme die Maßnahmen in Bezug auf die Hydromorphologie von Flüssen umgesetzt werden, die in den Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete (PGDH) und in den Hochwasserrisikomanagementplänen (PGRI) enthalten sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Verwalter der nicht schiffbaren Wasserläufe der dritten Kategorie direkt von den P.A.R.I.S.-Aktionsprogrammen betroffen sind und als solche eine integrierte, ausgewogene und nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wasserläufe sicherstellen, an der Entwicklung der Aktionsprogramme teilnehmen und die Arbeiten zur Wartung und zur Durchführung kleinerer Reparaturen an diesen Wasserläufen und die Erteilung entsprechenden Genehmigungen sicherstellen müssen;

In Anbetracht dessen, dass die Herren Pascal BRÜHL und Rudi GRÜN, Mitarbeiter des Umweltdienstes der Gemeinde AMEL, bezeichnet wurden, um den entsprechenden Weiterbildungskursen zu folgen und die gute Verwaltung der Dossiers zu gewährleisten;

In Anbetracht der Tatsache, dass an den P.A.R.I.S.-Ausbildungsmodulen vom 15.10.2019 und 12.11.2019 teilgenommen wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde beschlossen hat, mit dem technischen Dienst der Provinz LÜTTICH und dem Flussvertrag AMEL-RUR zusammenzuarbeiten, um die in den Wasserlaufsektoren der Gemeinde auftretenden Probleme zu identifizieren und zu priorisieren und Managementziele festzulegen, die für 6 Jahre gültig sind;

In Anbetracht des am 10 /04 /2018 durchgeführten Feldbesuchs mit dem technischen Dienst der Provinz, mit dem Ziel der Analyse und Erörterung der Situation und der zu treffenden Maßnahmen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die in den Berichten und Dokumenten vorgeschlagenen Herausforderungen, Ziele und Maßnahmen Gegenstand einer Konsultation zwischen den verschiedenen Akteuren waren;

In der Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, Ziele und Projekte/Maßnahme im Rahmen der kommunalen Verwaltung von nicht schiffbaren Wasserläufen der 3. Kategorie in der Gemeinde Amel zu genehmigen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Art. 1. Die Validierung der Berichte, die sich einerseits auf die verschiedenen Themen und Ziele und andererseits auf die im Rahmen des P.A.R.I.S. geplanten Arbeiten (einschließlich einer Kostenschätzung) für die folgenden Sektoren beziehen:

- | | | | |
|------------|-----------|----------|----------|
| 1. Ambl002 | AM01
R | Ame
l | Maa
s |
| 2. Ambl003 | AM01
R | Ame
l | Maa
s |
| 3. Ambl004 | AM01
R | Ame
l | Maa
s |
| 4. Ambl008 | AM01 | Ame | Maa |

		R	l	s
5. Ambl009	AM01	Ame	Maa	
	R	l	s	
6. Ambl012	AM01	Ame	Maa	
	R	l	s	
7. Ambl013	AM01	Ame	Maa	
	R	l	s	
8. Ambl014	AM01	Ame	Maa	
	R	l	s	
9. Ambl015	AM01	Ame	Maa	
	R	l	s	
10. Ambl016	AM01	Ame	Maa	
	R	l	s	
11. Ambl019	AM01	Ame	Maa	
	R	l	s	
12. Ambl020	AM01	Ame	Maa	
	R	l	s	
13. Ambl026	AM01	Ame	Maas	
	R	l		
14. Mos013	ML06R	Mosel	Rhein	
15. Mos014	ML06R	Mosel	Rhein	

Art. 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung der P.A.R.I.S. zu beauftragen, sobald diese von der für das Becken zuständigen Behörde angenommen wurde.

INTERKOMMUNALE

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 17. Juni 2020 **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der am 14. Mai 2020 von der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 17. Juni 2020 um 19.00 Uhr im „Atelier“, Hütte 64 in EUPEN;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Königlichen Erlasses vom 9. April 2020, abgeändert durch den K.E. vom 30. April 2020, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 sowie dem Auslegungsgrundschreiben vom 7. Mai 2020 über die Modalitäten der Abhaltung dieser Generalversammlung;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In der Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und FINOST darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten zu verbuchen, dem vorerwähnten Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32 entsprechend;

In der Erwägung, dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32, sich an der Generalversammlung von FINOST vom 17. Juni 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten dieser Generalversammlung zu übermitteln.
2. Sein Einverständnis zu den allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom Mittwoch, dem 17. Juni 2020, eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
 - Punkt 1: Bericht des Verwaltungsrates einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 - Punkt 2: Bericht über die finanziellen Beteiligungen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 - Punkt 3: Bericht des Rechnungsprüfers mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 - Punkt 4: Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2019, Anlagen und Gewinnzuteilung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 - Punkt 5: Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2019 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Die Gemeinde erkennt an, alle Unterlagen, die im Rahmen dieser Entscheidung zur Verfügung gestellt werden mussten, zur Kenntnis genommen zu haben.

3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 18. Juni 2020 **DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL in der Interkommunalen ORES Assets;

In Anbetracht der am 15. Mai 2020 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 18.

Juni 2020 um 10 Uhr im Gesellschaftssitz der Gesellschaft in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet 2 stattfinden wird;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Königlichen Erlasses vom 9. April 2020, abgeändert durch den K.E. vom 30. April 2020, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 sowie dem Auslegungsrundschreiben vom 7. Mai 2020 über die Modalitäten der Abhaltung dieser Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und ORES Assets darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren zu verbuchen, dem vorerwähnten Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32 entsprechend;

Dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32, sich an der Generalversammlung von ORES Assets vom 18. Juni 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung zu übermitteln
2. Sein Einverständnis zu den allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung ORES Assets vom Donnerstag, dem 18. Juni 2020, eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
 - Punkt 1: Vorstellung des Jahresberichtes 2019 – einschließlich des Entlohnungsberichtes
 - Punkt 2: Jahreskonten per 31. Dezember 2019
 - Punkt 3: Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2019
 - Punkt 4: Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2019
 - Punkt 5: Beitritt der Interkommunale IFIGA

- Punkt 6: Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter
- Punkt 7: Statutenänderungen
- Punkt 8: Statutarische Ernennungen

Die Gemeinde erkennt an, alle Unterlagen, die im Rahmen dieser Entscheidung zur Verfügung gestellt werden mussten, zur Kenntnis genommen zu haben.

3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung ORES Assets zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 25. Juni 2020
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 13. Mai 2020 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 25. Juni 2020 um 16.30 stattfinden wird;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunale AIDE;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht des Umstands, dass die außergewöhnliche Covid-19-Gesundheitskrise, mit der Belgien derzeit kämpft, sowie die gegenwärtigen und künftigen Maßnahmen, die gegen die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung ergriffen werden, die Arbeitsabläufe der öffentlichen Dienste und insbesondere der lokalen Behörden beeinträchtigen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Regierung aufgrund von Artikel 1 des Dekrets vom 17. März 2020 zur Gewährung von Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der Covid-19-Gesundheitskrise befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jede problematische Situation im strikten Rahmen der Covid-19-Pandemie sowie ihre Folgen zu vermeiden und zu behandeln, sofern dringender Handlungsbedarf besteht, um eine gravierende Gefährdung zu verhindern;

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 6 des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 9. April 2020, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. April 2020 zur Verlängerung der Maßnahmen, die mit dem Königlichen Erlass Nr. 4 vom 9. April 2020 über verschiedene Bestimmungen zum Miteigentum und zum Gesellschafts- und Vereinsrecht im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie eingeführt wurden, bis zum 30. Juni 2020 einschließlich die Möglichkeit regelt, die Generalversammlung einer Gesellschaft oder Vereinigung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder mittels oder ohne Bevollmächtigung von Mandatsträgern oder in begrenzter physischer Anwesenheit der Mitglieder mittels Bevollmächtigung von Mandatsträgern abzuhalten;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen

überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, allen überlokalen Organen dieselben Möglichkeiten einräumt, ihre Generalversammlungen und die Sitzungen ihrer Kollegialverwaltungsorgane abzuhalten, ob sie in den Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses Nr. 4 fallen oder nicht;

In Anbetracht des Umstands, dass die Generalversammlung der AIDE am 25. Juni 2020 um 16.30 Uhr gemäß Artikel 6 des Sondervollmächtererlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 ohne physische Anwesenheit stattfinden wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rat somit über alle Tagesordnungspunkte, zu denen ihm die erforderlichen Dokumente vorliegen, entscheiden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass dem Rat somit alle Tagesordnungspunkte der Generalversammlung der AIDE zur Abstimmung vorzulegen sind;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Folgende Punkte zu genehmigen:

- Punkt 1 der Tagesordnung, nämlich: Annahme des Sitzungsprotokolls der strategischen Generalversammlung vom 19. Dezember 2019 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 2 der Tagesordnung, nämlich: Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 6. Januar 2020 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 3 der Tagesordnung, nämlich: Jahresbericht über die Fortbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 4 der Tagesordnung, nämlich: Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion für das Geschäftsjahr 2019 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 5 der Tagesordnung, nämlich: Genehmigung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2019 mit: dem Tätigkeitsbericht, dem Geschäftsbericht, der Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage, der Verwendung des Ergebnisses, dem Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen, dem Jahresbericht über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion sowie dem Bericht des Kommissars mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 6 der Tagesordnung, nämlich: Genehmigung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2022-2027 im Bereich Entwässerung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 7 der Tagesordnung, nämlich: Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 8 der Tagesordnung, nämlich: Entlastung des Kommissar-Revisors für die Ausübung seines Mandats im Geschäftsjahr 2019 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 9 der Tagesordnung, nämlich: Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

2. Nicht physisch in der Generalversammlung vertreten zu sein und der AIDE seinen Beschluss zu übermitteln, wobei die AIDE diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Artikel 6 § 4 des Sondervollmächtererlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 Rechnung tragen wird.

3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIDE zu hinterlegen.

VERSCHIEDENES

Resolution der Eifelgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu einer eventuellen Einrichtung eines Atommüllendlagers auf dem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung der Eifelgemeinden

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, wonach der Rat über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten kann, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder diese als dringlich anerkannt haben;

Aufgrund der europäischen Richtlinie 2011/70/Euratom und dem belgischen Gesetz vom 3. Juni 2014, welche den Grundsatz festlegen, dass radioaktive Abfälle in dem Land gelagert werden müssen, in dem sie erzeugt werden;

In Erwägung, dass die Nationale Einrichtung für radioaktive Abfälle und angereicherte Spaltmaterialien (kurz: NERAS, frz. ONDRAF) dafür verantwortlich ist, radioaktive Abfälle zu entsorgen sowie politische Vorschläge für die nationale Politik für die langfristige Entsorgung konditionierter radioaktiver Abfälle mit hoher Aktivität und/oder langer Lebensdauer zu formulieren und sie der Föderalregierung zur Entscheidung vorzulegen;

In Erwägung, dass die NERAS einen Planentwurf in Form eines Vorentwurfs eines Königlichen Erlasses ausgearbeitet hat, welcher das Verabschiedungsverfahren besagter Politik definiert und als langfristige Entsorgungslösung ein „System der geologischen Endlagerung auf belgischem Gebiet“ vorsieht;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 3. Juni 2014 vorsieht, dass die Vorschläge für die nationale Politik zur Entsorgung radioaktiver Abfälle als Pläne und Programme betrachtet werden, die gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2006 festgelegten Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden müssen;

Aufgrund des Berichtes über die Umweltauswirkungen (Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung – SUP) für den Vorentwurf des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Verabschiedungsverfahrens der nationalen Politik bezüglich der langfristigen sicheren Entsorgung von konditionierten hochradioaktiven und/oder langlebigen Abfällen und zur Bestimmung der langfristigen Entsorgungslösung für diesen Abfall;

In Erwägung, dass in diesem Bericht als mögliche Standorte für ein Atommüllendlager auch das Stavelot-Massiv und das „Synclinal de Neufchâteau“, welches sich auch auf das Gebiet der 5 Eifelgemeinden erstreckt, aufgeführt werden;

In Erwägung, dass die öffentliche Konsultation vom 15.04.2020 bis zum 13.06.2020 durchgeführt wird; dass diese öffentliche Untersuchung somit während der aktuellen COVID-19-Pandemie stattfindet, obschon die Bürger sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung dieser Pandemie weder versammeln, noch vor Ort oder bei Experten informieren können;

In Erwägung, dass die Eifelgemeinden darüber hinaus nicht über diese öffentliche Untersuchung informiert wurden, sondern dies aus der Presse erfuhren;

In Erwägung, dass die 5 Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg Reuland und Sankt Vith schwerwiegende negative gesundheitliche Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen befürchtet, und dies jetzt und für immer;

In Erwägung, dass es darüber hinaus gilt zu schützen:

- die Lebensqualität unserer nächsten Generationen
- die einzigartigen Lebensräume mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und den zahlreichen Wasserläufen
- das älteste und größte Naturschutzgebiet Belgiens, das „Hohe Venn“, eines der letzten Hochmoore in Europa
- die Trinkwasserversorgung, da die Eifelgemeinden als Trinkwasserproduzenten über eigene Tiefenbrunnen verfügen
- die Landwirtschaft, die in der Eifel Lebensmittel von höchster Qualität produziert
- den Nahtourismus, der in der Eifel zunehmend an Bedeutung gewinnt
- die Attraktivität unserer Region als Wohn- und Niederlassungsort;

In Erwägung, dass aus den vorgenannten Gründen die Optionen von Atommüllendlagern in den Gebieten des Stavelot-Massives und des „Synclinal de Neufchâteau“ (auch auf dem Gebiet der fünf Eifelgemeinden) definitiv von der Liste möglicher Standorte gestrichen werden müssen;

In Erwägung, dass der Gemeinderat die Unterstützung der vorliegenden Resolution durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und durch alle im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien fordert, sowie eine konsequente und koordinierte Unterstützung der Interessen der Eifelgemeinden gegenüber der Föderalregierung und der NERAS;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER der Ansicht ist, dass der Text der Resolution nicht konkret genug ist und beispielsweise nicht den zügigen Ausbau alternativer Energien fordert bzw. auf der Schließung der Atomkraftwerke besteht;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende der Ansicht ist, dass diese Vorschläge in die noch zu verfassende gemeinsame Stellungnahme der Eifelgemeinden einfließen können;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Nachstehende Resolution zu verabschieden und diese der belgischen Föderalregierung, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, allen im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien und der NERAS (frz. ONDRAF) zuzustellen:

„Resolution der Eifelgemeinden gegen eine eventuelle Einrichtung eines Atommüllendlager auf dem ihrem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung

Die Eifelgemeinden sprechen sich hiermit vehement gegen die Pläne der NERAS aus, ein Atommüllendlager auf ihrem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung einzurichten, da schwerwiegende negative gesundheitliche Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen, jetzt und für immer, zu befürchten sind.

Darüber hinaus gilt es zu schützen:

- die Lebensqualität unserer nächsten Generationen
- die einzigartigen Lebensräume mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und den zahlreichen Wasserläufen

- das älteste und größte Naturschutzgebiet Belgiens, das „Hohe Venn“, eins der letzten Hochmoore in Europa
- die Trinkwasserversorgung, da die Eifelgemeinden als Trinkwasserproduzenten über eigene Tiefenbrunnen verfügen
- die Landwirtschaft, die in der Eifel Lebensmittel von höchster Qualität produziert
- den Nahtourismus, der in der Eifel zunehmend an Bedeutung gewinnt
- die Attraktivität unserer Region als Wohn- und Niederlassungsort

Wir fordern:

- aus den oben genannten Gründen die Optionen von Atommüllendlagern in den Gebieten des Stavelot-Massives und des „Synclinal de Neufchâteau“ (auch auf dem Gebiet der fünf Eifelgemeinden) definitiv von der Liste möglicher Standorte zu streichen
- eine Unterstützung der vorliegenden Resolution durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und durch alle im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien sowie eine konsequente und koordinierte Unterstützung unserer Interessen gegenüber der Föderalregierung und der NERAS
- einen zügigen Ausstieg aus der Atomenergie und einen zukunftsweisenden proaktiven Ausbau regenerativer Energiequellen (Zum Beispiel: Sonne, Wind)
- eine Übersetzung in deutscher Sprache aller Dokumente, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen

Wir bemängeln:

- dass die Eifelgemeinden nicht über die Pläne und die öffentliche Untersuchung der NERAS in Kenntnis gesetzt worden sind und Informationen darüber aus ausländischen Medien erhielten
- dass die Dokumente über diese öffentliche Untersuchung nicht in deutscher Sprache zur Verfügung stehen.“

Artikel 2: Eine Kopie der vorliegenden Resolution wird den folgenden Städten und Gemeinden zugesandt:

- im Königreich Belgien: Büllingen, Burg Reuland, Sankt Vith, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, Malmedy, Weismes, Stavelot, Vielsalm, Gouvy, Trois-Ponts, Baelen und Jalhay;
- in der Bundesrepublik Deutschland: Monschau, Prüm, Hellenthal und Arzfeld;
- im Großherzogtum Luxemburg: Weiswampach und Ulflingen (Troisvierges).

Abänderung des Beschlusses vom 21. November 2019 betreffend die Abänderung der Bestimmungen zur Benutzung der Erddeponien der Gemeinde AMEL
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 01.03.2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 05.07.2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde sowie die Abänderung verschiedener Bestimmungen in diesem Bereich;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 06.12.2018 über Bodenmanagement und -sanierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderats vom 21. November 2019 betreffend die Abänderung der Bestimmungen zur Benutzung der Erddeponien der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass der vorerwähnte Erlass vom 05.07.2018 seit dem 01.05.2020 in Kraft ist;

In Anbetracht dessen, dass im Zuge der Verwertung von Bodenmaterialien (d.h. ihre Endverwertung) zwei Fälle auftreten können:

Fall 1: Verwertung von Bodenmaterialien von einer zugelassenen Einrichtung oder einem Standort, der nicht mit dem Empfängerort übereinstimmt

Fall 2: Verwertung der Bodenmaterialien am Ursprungsort, d. h. ihre Wiederverwendung an diesem Ursprungsort

In Anbetracht dessen, dass das Bodenmaterial im Fall 1 einer Überprüfung der Bodenbeschaffenheit und einem Verfahren der Rückverfolgbarkeit unterliegt und dass in diesem Rahmen u.a. Transportdokumente und Prüfungszertifikate erstellt werden;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL als Betreiber und Verwalter von Erddeponien verpflichtet ist, die Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 05.07.2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde sowie die Abänderung verschiedener Bestimmungen in diesem Bereich anzuwenden und die gesetzeskonforme Verwaltung der kommunalen Deponien zu gewährleisten;

Aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Den nachfolgenden zusätzlichen Artikel in die Liste der Bestimmungen zur Benutzung der Erddeponien der Gemeinde AMEL einzufügen:

„Im Falle einer Verwertung von Bodenmaterialien von einer zugelassenen Einrichtung oder einem Standort, der nicht mit der Kategorie des Empfängerorts übereinstimmt, sind die Antragsteller verpflichtet, ihrem Antrag die in Anwendung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 05.07.2018 über die Bewirtschaftung und/oder Rückverfolgbarkeit von Erde sowie die Abänderung verschiedener Bestimmungen in diesem Bereich obligatorischen Transportdokumente und Prüfungszertifikate beizufügen.

Im Falle eines Versäumnisses der Antragsteller behält sich das Gemeindegremium das Recht vor, den Antrag auf Nutzung einer Erddeponie der Gemeinde AMEL zu verweigern.“

Regionale Intervention für den Ankauf von Masken zugunsten der Bevölkerung der Gemeinde AMEL – Zuschussanfrage **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht der zurzeit herrschenden der Covid-19-Pandemie;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL vom 06.05. bis 08.05.2020 jeweils zwei Masken an alle Bewohner der Gemeinde verteilt hatte, die älter als 12 Jahre sind oder die im Jahr 2020 das Alter von 12 Jahren erreichen;

In Anbetracht der Entscheidung der wallonischen Regierung, den Gemeinden der Wallonischen Region Finanzmittel in Höhe von 7,3 Millionen € zum Ankauf von Masken zur Verfügung zu stellen, die an die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen sind;

Nach Kenntnisnahme der entsprechenden Mitteilung des Direktors der Direktion „Finanzielle Ressourcen“ der Abteilung „Intérieur Action Sociale“ (IAS) des Öffentlichen

Dienstes der Wallonie vom 29.04.2020, wonach die Gemeinde AMEL in Anwendung der vorgenannten Regierungsentscheidung finanzielle Mittel in Höhe von 10.948,00 € für sich beanspruchen kann, was einer Summe von 2 €/Einwohner entspricht (Anzahl der Einwohner zum 01.01.2019);

In der Erwägung, dass diese Summe als Ausgleich für sämtliche Kosten zu betrachten ist, die den Gemeinden im Zuge der Beschaffung und Verteilung der Masken an die Bevölkerung zu betrachten ist;

In der Erwägung, dass diese Summe unter Artikel 871119/465-48 des Haushaltsplans 2020 zu verbuchen ist;

In der Erwägung, dass ein entsprechender Antrag in Form eines Gemeinderatsbeschlusses bis zum 30.09.2020 an die vorgenannte Abteilung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zu richten ist, wodurch bestätigt wird, dass eine Verteilung von Masken an die Bevölkerung der Gemeinde stattgefunden hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Einen Antrag zur Auszahlung des der Gemeinde AMEL mitgeteilten Betrags in Höhe von 10.948,00 € bei der Abteilung „Intérieur Action Sociale“ (IAS) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie einzureichen.
2. Dem Regionaleinnehmer a.i. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses zu übermitteln.

Der nachstehende Punkt wurde gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom 25. Juni 2020 **DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL in der Interkommunalen IDELUX Environnement;

Aufgrund der am 28. Mai 2020 durch die Interkommunale IDELUX Environnement zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung der Interkommunalen, welche am Dienstag, dem 30. Juni 2020 um 10 Uhr morgens per Online-Konferenz (Webinar) stattfinden wird;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat erst am 02. Juli 2020 tagt, die Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement aber bereits am 30. Juni 2020 stattfindet;

In Anbetracht der Artikel L1523-2, L1523-12, L1523-13 § 1 und L1532-1 § 2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung sowie der Artikel 25, 27 und 29 der Statuten der interkommunalen IDELUX-Umwelt;

In Anbetracht der oben genannten Einberufung beigefügten Arbeitsdokumente zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Königlichen Erlasses vom 9. April 2020, abgeändert durch den K.E. vom 30. April 2020, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 sowie dem Auslegungsrundschreiben vom 7. Mai 2020 über die Modalitäten der Abhaltung dieser Generalversammlung;

In Anbetracht dessen, dass der Verwaltungsrat der Interkommunalen IDELUX Environnement am 20. Mai 2020 beschlossen hat, aufgrund der Corona-Virus-Krise und angesichts der Unmöglichkeit, die Regeln der sozialen Distanzierung aufgrund der potenziellen physischen Anwesenheit einer sehr großen Anzahl von Personen:

- gemäß Artikel 6 des Dekrets der wallonischen Regierung über Sonderbefugnisse Nr. 32 vom 30. April 2020, diese Sitzung ausnahmsweise ohne physische Anwesenheit der Mitglieder und ohne Rückgriff auf Bevollmächtigte, die den Vertretern in Form einer Konferenz erteilt wurden, abzuhalten online (Webinar);
- dass nur zwei Kassierer, die von den Präsidenten der IDELUX-Gruppe unter den Vertretern der Partner ausgewählt werden, diese Funktion für alle fünf Sitzungen ausüben;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

4. Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32, sich an der Generalversammlung von IDELUX Environnement vom 30. Juni 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten dieser Generalversammlung zu übermitteln.
2. Sein Einverständnis zu den allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom Dienstag, dem 30. Juni 2020, eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen IDELUX Environnement zu hinterlegen.